

## **SATZUNG**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen hat am 17.10.2012 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl S. 55), letztmalig geändert durch Artikel 14 des Gesetzes am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.03.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.03.2004 (Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 6 vom 01.04.2004) sowie 2. Änderungssatzung vom 01.07.2004 (Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 14 vom 16.09.2004) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	50,00 EUR

(Tageshöchstsatz)

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt: - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 EUR  
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 EUR
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) An Stelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages der Aufwandsentschädigung erhalten Gemeinderäte den Grundbetrag in Höhe von:  
80,00 EUR als erster ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters  
70,00 EUR als zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters  
60,00 EUR als Vorsitzender eines beratenden Ausschusses des Gemeinderates
- (3) Anstelle der in § 1 genannten Entschädigung erhalten die Friedensrichter und Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:  
25,00 EUR für die Sprechstunde bis 3 Stunden  
35,00 EUR für die Sprechstunde von mehr als 3 Stunden  
35,00 EUR für eine angesetzte u. durchgeführte Verhandlung
- (4) Anstelle der in § 1 genannten Entschädigung erhalten der Ortswegewart, sein Stellvertreter sowie der Radwegewart eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Der Schulweghelfer erhält anstelle der in § 1 genannten Entschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 50 % für jede versäumte Sitzung.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird am Ende eines jeden Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

### **§ 4 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Bereitschaftsdienst**

Als pauschale Entschädigung für Telefonkosten, Kilometergeld u.ä. während der Zeit des Bereitschaftsdienstes erhalten Gemeinderäte 5,00 EUR pro Woche (Montag bis Sonntag). Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen für Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.01.2001 außer Kraft.  
Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Weinböhla, den 17.10.2012

gez. Franke  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.